

§ 11. Auffindung von Mineralien.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde nach Maßgabe der von der Lepteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbaubarer Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Absatz 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte bleiben vorbehalten.

§ 12. Bergbehörde.

Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichstanzler eingelegt werden.

§ 13. Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird bestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürfer- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfermal aufstellt,
3. wer die im § 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 14.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 15.

Die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Kamerun bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben P e t s c h , den 28. November 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Gra j v. C a p r i v i .

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Schiffskontrolle auf der Elbe.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe die ärztliche Kontrolfation Hamburg für die Kontrolirung der auf der Elbe sich bewegenden Fahrzeuge aufgehoben und daß gleichzeitig die Quarantänestation Brunschwaujen für die nach den deutschen Schutzgebieten in Afrika bestimmten Schiffe außer Wirksamkeit getreten ist.

Die durch die Bekanntmachungen des Senats vom 16. September, 26. September und 11. November d. J., betreffend die gesundheitliche Ueberwachung des Schiffsahrtsverkehrs auf der Elbe, und durch die Bekanntmachung des Senats vom 28. September d. J., betreffend die Gesundheitskontrolle der nach den deutschen Schutzgebieten in Afrika von Hamburg abgehenden Schiffe, angeordneten Beschränkungen des Schiffsahrtsverkehrs werden hierdurch aufgehoben.

Die durch die Bekanntmachung vom 17. Oktober d. J. angeordnete ärztliche Revision der in den hiesigen Häfen liegenden See- und Flußschiffe bleibt unverändert bestehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 30. November 1892.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1887 und des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem königlichen Preussischen Regierungs-Präsidenten v. Alvensleben im Falle der Abwesenheit oder Befinderung des kaiserlichen Gouverneurs oder seines Vertreters für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiet von Kamerun die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

In dem Inzeratentheil der heutigen Nummer wird ein auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 6. September d. J. von dem stellvertretenden kaiserlichen Kommissar für das südwest-afrikanische Schutzgebiet unter dem 25. November d. J. erlassenes Aufgebot öffentlich bekannt gemacht. Hiernach werden diejenigen, welche in den Gebieten der Bondelswarts, der Welschoendragers und von Zwartmodder (Kretmanshoop) vor dem 1. April 1890 Bergwerksberechtigungen rechtmäßig erworben zu haben glauben, aufgefordert, diese Berechtigungen spätestens bis zum 1. April 1893 bei der Bergbehörde in Windhoof anzumelden. Da nach Ablauf der Anmeldefrist voraussichtlich der Ausschluß nicht angemeldeter Berechtigter durch den Kommissar verfügt werden wird, so wollen wir nicht unterlassen, die Interessenten auf dieses Aufgebot besonders aufmerksam zu machen.

Botanische Centralstelle für die deutschen Kolonien am königlichen botanischen Garten und Museum in Berlin.

Die botanische Centralstelle wünscht mit den Leitern der einzelnen Stationen in den deutschen Kolonien in direkte Verbindung zu treten,

1. um Auskunft zu ertheilen über die für die einzelnen Stationen geeigneten Kulturen,
2. um Auskunft zu geben über die Verwertung der in der Nähe der Stationen vorkommenden Pflanzen,
3. um Samen oder (bei den an der Küste gelegenen Stationen) auch junge Pflanzen für Kulturversuche zu liefern,
4. um die gesammte Vegetation unserer Kolonien wissenschaftlich festzustellen.

Zur Förderung dieser für die Entwicklung unserer Kolonien wichtigen Bestrebungen ist Folgendes notwendig.

Ad 1. Um Auskunft zu ertheilen über die für die einzelnen Stationen geeigneten Kulturen ist erforderlich, daß die botanische Centralstelle unterrichtet wird über die Lage, Bewässerung und Bodenverhältnisse der Station, sowie über die klimatischen, meteorologischen und alle sonstigen Verhältnisse, welche das Wachsthum der Pflanzen beeinflussen können. Es ist also wünschenswert, daß der botanischen Centralstelle Angaben gemacht werden, wie hoch die Station über dem Meerespiegel liegt, ob sie durch Wald oder Höhenzüge geschützt, oder auf freiem, den Winden zugänglichem Terrain gelegen ist, ob genügend Wasser vorhanden ist, und wie weit es möglich ist, die zu den Kulturen ausgewählten Stellen regelmäßig zu bewässern, in welche Monate die Regenzeit fällt und, falls Beobachtungen darüber schon vor-